



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 8. November.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 129. Betr. das unerlaubte Einbringen von Holz und Wild.

Indem ich die Polizeibehörden und Ortsgerichte des Kreises auf die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 15. November 1853, welche den Schutz der Königl. Privat- und Gemeindeforsten gegen Uebertretungen zum Gegenstande hat und in einer besonderen Beilage zum 51. Stücke des Amtsblattes pro 1853 publizirt worden ist, hierdurch aufmerksam mache und verpflichte, diese Verordnung in ihren Verwaltungsbezirken zur ausgedehntesten Kenntniß zu bringen, hebe ich nachfolgende den Verkehr mit Holz und Wild betreffenden Bestimmungen hervor, welche noch insbesondere den Holz-Verkäufern und Wild-Verkäufern bekannt zu machen sein werden, um dieselben gegen Beschlagnahme ihrer Verkaufs-Gegenstände zu verwahren:

1. Wer rohes Holz irgend einer Art, insbesondere auch grüne Hölzer oder junge Baumstämmchen versährt, sei es nach Städten oder außerhalb derselben, muß ein Attest eines Königl. Forstbeamten oder der Privat-Forstverwaltung über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes bei sich führen. Privat-Atteste müssen durch Beidrückung des Ortspolizei-Siegels beglaubigt sein.
2. Wer Wildpret transportirt, muß ein eben solches Attest des Jagdinhabers, beziehungsweise bei Privat-Attesten in der zu 1. gedachten Form, über den Ursprung oder rechtmäßigen Erwerb des Wildprets bei sich führen.
3. Wer ohne solche Atteste bei dem Transport von Holz oder Wildpret betroffen wird und sich auch nicht auf der Stelle als Eigenthümer desselben oder als Beauftragter des Eigenthümers anderweitig ausweisen kann, wird für jeden Uebertretungsfall, mag übrigens der Ausweis nachträglich geführt werden oder nicht und die Strafe der Entwendung eintreten oder nicht, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. bestraft.
4. Bis zur Erlegung der verwirkten Geldbuße (zu 3.) wird das betreffende Holz oder Wild polizeilich mit Beschlag belegt und haftet als Pfand für diese Geldbuße, sowie für die durch die Uebertretung entstehenden Kosten.
5. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten liegt es den Steuerbeamten am Thore ob:
 - a. alles, ohne vorschriftsmäßiges Attest durchpassirende Holz oder Wild in Beschlag zu nehmen und zur Disposition der Polizei-Behörde zu stellen;
 - b. zugleich den Namen, Stand und Wohnort des Transportanten zu notiren und der Polizei mitzutheilen. Kann der Transportant über seine Person sich nicht glaubhaft legitimiren, so ist auch der zum Transport benutzte Wagen (ohne Zugvieh) oder Karre (Radwehr) anzuhalten und der Polizei zur weiteren Ermittlung zu übergeben;
 - c. die Polizei-Behörden in den oben bezeichneten Städten haben ihre Beamten anzuweisen, mit den Steuer-Beamten über die von Zeit zu Zeit zu haltenden Nachfragen nach aufgegriffenem Holz oder Wild Abrede zu nehmen.
6. In allen übrigen Städten liegt es der Polizei-Behörde selbst ob, die zu 5. angeordnete Controlle am

Ehore, wie in der Stadt, führen zu lassen. Auf dem Lande ist der Transport des Holzes und Wildes durch die Gensdarmen und die Ortspolizei zu überwachen.

7. Die vorgezeigten und in Ordnung befundenen Legitimations-Atteste (zu 1, 2) sind durch den controllirenden Beamten mittelst eines Stempels oder sonstigen Vermerks und Durchstreichung als kassirt zu bezeichnen und zurück zu geben, damit der Holz- und Wildbesitzer sich zwar noch weiter ausweisen, nicht aber später einen anderweiten Gebrauch davon machen kann.

Geht der Transport noch weiter nach anderen Ortschaften, so ist das Attest nur mit dem Visum des controllirenden Beamten und dem Datum zu versehen.

Lautet das Attest auf eine größere Menge Holz, so ist nur der eingebrachte Betrag auf dem Atteste abzuschreiben.

8. Verläßt der Transportant das Holz oder Wild mit oder ohne die gebrauchten Transportmittel, ohne Erlegung der verwirkten Geldbuße, so kann das Wild 12 Stunden, das Holz und die etwa verlassenen Transportmittel 3 Tage nach der Beschlagnahme behufs Deckung der Strafe und Kosten (zu 4), hinsichtlich des Ueberschusses zum Besten der Orts-Armen-Kasse öffentlich meistbietend verkauft werden.

9. Liegt Verdacht der wirklichen Entwendung des ergriffenen Holzes oder Wildes vor, so hat die Polizei-Behörde sofort die Polizei-beziehungsweise Staats-Anwaltschaft zu den deshalb erforderlichen weiteren Veranlassungen aufzufordern. Schließlich wird hierbei noch auf die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 hingewiesen.

Neustadt, den 3. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 130. Betr. den Baumsfrevel.

Der § 14 der Wegepolizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Oppereln vom 19. Februar 1861 bestimmt, daß Privatpersonen, welche Baumsfrevel dergestalt zur Anzeige bringen, daß dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie bis zu 3 Thalern erhalten sollen.

Neustadt, den 3. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 131. Betr. die Einzahlung der Beiträge für Chausseebauten.

Diejenigen Dominien und Gemeinden des Kreises, welche die unterm 12. September d. J. ausgeschriebenen und mit dem 1. November c. fällig gewordenen Beiträge für den Bau einer Chaussee zwischen Ober-Glogau und Krappitz noch im Rückstande sind, werden an deren Einzahlung innerhalb 8 Tagen hiermit erinnert.

Neustadt, den 8. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Die unter Polizeiaufsicht stehende, 22 Jahre alte unverehelichte Marie Franke aus Schweinsdorf, hiesigen Kreises, ist verdächtig, mehrere Diebstähle an Geld und Kleidungsstücken in Altewalde, Reisser Kreises, und Schweinsdorf verübt zu haben.

Die Polizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden veranlaßt, die p. Franke, welche sich heimlich von ihrem Wohnorte entfernt hat, im Betretungsfalle festzunehmen und hierher abzuliefern.

Neustadt, den 5. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g.

In unserem General-Depositorium sind einige Fünzig Tausend Thaler zur Ausleihrng gegen deposital-mäßige Sicherheit in Appoints von 500 Thlr. bis 20,000 Thlr. disponibel.

Reisse, den 31. October 1862.

Königliches Kreis-Gericht.

Steckbriefs-Erneuerung. Der hinter der unverehelichten Caroline Jürga (Gierga, Gyrza auch Wirbka genannt) aus Militsch, Kreis Cosel, unter dem 23. Juni c. von dem Königl. Kreis-Gericht zu Cosel erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neustadt, den 29. October 1862.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

ja
w
w
we
31
or
fest
wi
Be
nac
G. 1
J. 2
L. 3
M. 4
S. 5
S. 6
N. 7
N
1
2
3
4
5
6
7
8

Betr. den Schlessischen Verein zur Unterstützung von Landwirtschafts-Beamten.

Sonntag, den 23. d. M. Nachmittags 3 Uhr findet im Gasthose zur Krone in der Stadt Zülz die diesjährige 2te Versammlung des hiesigen Kreis-Vereins zur Unterstützung von Landwirtschafts-Beamten statt, wozu sämtliche Mitglieder desselben, sowie diejenigen Gönner des Vereins, die etwa ihren Beitritt erklären wollen, hierdurch ergebenst eingeladen werden.

Simsdorf, den 4. November 1862.

Für den Vorstand: **Böttcher.**

Steckbrief. Die unverehelichte Einlieger Josepha Kúas aus Zülz, 40 Jahre alt, katholischer Religion, welche wegen eines einfachen Diebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß des hiesigen Kreisgerichts vom 31. October 1861 zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden ist, hat sich aus ihrem Wohnorte entfernt. Ihr jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civilbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfall festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde, welche um die Vollstreckung der Strafe an der p. Kúas ersucht wird, event. aber an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte der p. Josepha Kúas Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 3. November 1862.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

G. Anschütz 1 Pfd. — Loth Brot und 18 Loth Semmel.	N. Lampart 1 Pfd. 4 Loth Brot und 17 Loth Semmel.
J. Bernard — " 28 " " " 16 " "	R. März 1 " 2 " " " 17 " "
L. Birzopf 1 " 4 " " " 18 " "	F. Niepfo 1 " — " " " 18 " "
M. Czichon 1 " — " " " — " "	Preiß 1 " 4 " " " 16 " "
K. Gerlich — " 24 " " " 18 " "	E. Schneider — " — " " " 16 " "
H. Jäschke 1 " 5 " " " 19 " "	J. Schwanger 1 " — " " " 17 " "
J. Klose — " 24 " " " 16 " "	E. Schwanger — " 27 " " " 17 " "
K. Kossubef 1 " 4 " " " 16 " "	J. Thiel — " 22 " " " 16 " "

Ober-Glogau, den 3. November 1862. Der Magistrat.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Art 1 Pfd. 6 Loth Brot und 21 Loth Semmel.	J. Hohaus 1 Pfd. 10 Loth Brot und 20 Loth Semmel.
G. Forell 1 " 12 " " " 20 " "	Gm. Kötter 1 " 10 " " " 18 " "
L. Gornig 1 " 8 " " " 20 " "	Aug. Spottke — " — " " " 18 " "

Zülz, den 4. November 1862. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 4. November 1862.						Ober-Glogau, den 31. October 1862.						Zülz, den 3. November 1862.								
		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.				
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.			
1.	Weizen	2	17	6	2	13	9	2	22	6	2	15	-	2	18	-	2	15	-	2	10	-
2.	Roggen	1	21	-	1	20	-	1	22	6	1	21	-	1	22	6	1	20	-	1	17	6
3.	Gerste	1	11	-	1	8	3	1	12	-	1	10	-	1	10	-	1	7	6	1	5	-
4.	Hafer	-	23	-	-	22	-	-	25	-	-	24	-	-	24	-	-	22	-	-	20	-
5.	Erbsen	1	22	6	1	20	6	1	13	6	-	-	-	-	-	-	1	20	-	-	-	-
6.	Kartoffeln	-	-	-	-	11	-	-	12	-	-	11	-	-	10	6	-	-	12	-	-	-
7.	Heu pro Centner.	-	27	-	-	24	-	-	25	-	-	24	-	-	26	-	-	24	-	-	22	-
8.	Stroh „ Schock.	4	10	-	4	-	-	3	20	-	4	5	-	4	-	-	3	20	-	-	-	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

K n z e i g e r.

Bekanntmachung.

Das mir gehörige, im Dobrauer Forsten belegene, im guten Bauzustande befindliche sogenannte Hamburger Waldhaus, bestehend:

1. aus einem Wohngebäude, enthaltend 4 Zimmer, einige Kammern und einen Schüttboden,
2. einem Stallgebäude, enthaltend einen Pferdestall, Wagenremise und Siedekammer,
3. einigen kleinen Ställen und
4. der an demselben Orte befindlichen Wasserpumpe

beabsichtige ich im Ganzen oder auch im Einzelnen am 18. November d. J. Nachmittag 2 Uhr in meinem Gastlokale hieselbst aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Die Gebäulichkeiten sind sämmtlich aus Schrot-holz aufgebaut und mit Dachziegeln eingedeckt und müssen bis spätestens den 1. Mai k. J. abgetragen und fortgeschafft werden. Jeder Bieter hat eine Caution von 30 Thlr. zu bestellen.

Krappitz, den 27. October 1862.

Herrmann Weicht, Gastwirth.

Pferde-Auktion.

Dienstag, den 11. d. M. Vormittag 10 Uhr werden auf dem Kasernenplatze der 4. Escadron zwei königliche Dienstpferde, 1 Fuchs und 1 Brauner, beide Wallache, 6 Jahre alt, 3 und 4 Zoll groß, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

4. Escadron Königl. 2. Schles. Hus.-Rgmt. Nr. 6.

In der Nacht vom 7. zum 8. September ist der Kretschambesitzerin Wittwe Forner zu Dobrau ein halbgedeckter grüner Kinderwagen mit eisernen Achsen entwendet worden. Wer über den Verbleib desselben Auskunft zu geben vermag, wolle sich gefälligst bei der Eigenthümerin melden.

Auf Borwerk Zeisewitz sind alle Sorten Stroh und Spreu zu verkaufen.

Krömer.

Ein Gasthof und eine Schmiedewerkstätte in Walzen sind durch J. Stera daselbst zu verkaufen.

Martschick's Restauration

in

Deutsch-Rasselwitz.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß sein Local durchweg neu eingerichtet und mit allem Comfort versehen ist.

Der Besitz eines neuen Flügels, der Instrumente und Musikalien zu einem vollständigen Quartett, sowie eine Orgel mit Pedal, eine moderne Regelpahn und eine Bolzenbüchse bieten Gelegenheit zu mannichfacher Unterhaltung und Vergnügungen.

Noch erlaube ich mir auf meine große Camera obscura, deren innerer Raum zehn Personen aufnimmt und dem Auge scharfbegrenzte Landschaften mit beweglichen Figuren darbietet, sowie auf die Microscopen und Stereoscopen mit achromatischen Gläsern und inneren und äußeren transparenten Ansichten zur gefälligen Benutzung aufmerksam zu machen.

Indem ich somit mein Local einer geneigten Beachtung und freundlichem Wohlwollen bestens empfehle, sichere ich prompte Bedienung und mäßige Preise zu.

J. Martschick.

Ein neuer 7 oct. Mah. Flügel ist für 150 Thlr., ein gebr. 6 1/2 oct. desgl. à 60 Thlr. zu verkaufen bei

Z. Wolff in Reisse.

In der Buchdruckerei von H. Raupach sind vorrätzig:

Polizeistraf-Mandate,

(unicat und duplicat),

Versicherungs-Journale,

Regulirungs-Pläne,

Vorladungen für Schiedsmänner,

Erziehungsberichte etc.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Secretair.

Druck und Verlag von H. Raupach.